
EXKURS: COVID-19

Das weltweite Auftreten des COVID-19-Virus (medizinisch auch „SARS-CoV-2“-Virus) im Frühjahr 2020, welches am 12.3.2020 von der WHO zur Pandemie erklärt wurde, hat(te) in allen Staaten, so auch in Österreich, neben vielen anderen Bereichen auch umfassende und komplexe Auswirkungen auf den Rechtsstaat (so finden sich allein über 20 „COVID-19-Gesetze“ und dutzende Novellierungen der zentralen Verordnungen). Ungeachtet der zahlreichen verschiedenen Rechtsmaterien, die vereinzelt oder auch öfter von der „COVID-19-Rechtssetzung“, sei dies durch Gesetze oder Verordnungen, betroffen waren bzw sind, soll hier eine Übersicht über die wichtigsten Rechtsetzungsakte geliefert werden.

A. Zentrale COVID-19-Rechtsakte

1. Gesetze

- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I 2020/12 idF BGBl I 2020/23 (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020; VfGH 1.10.2020, G 272/2020), nunmehr als **COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG** idF BGBl I 2020/138

2. Verordnungen

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 2020/96 idF BGBl II 2020/162 (vgl VfGH 14.7.2020, V 411/2020; VfGH 1.10.2020, V 392/2020; VfGH 1.10.2020, V 405/2020)
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 2020/98 idF BGBl II 2020/162 (vgl VfGH 14.7.2020, V 363/2020)
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (**COVID-19-Risikogruppe-Verordnung**), BGBl II 2020/203
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II 2020/197 idF BGBl II 2020/398 (vgl VfGH 1.10.2020, V 428/2020; VfGH 1.10.2020, V 429/2020; VfGH 1.10.2020, V 463-467/2020)

Seit der 11. COVID-19-LV-Novelle, BGBl II 2020/407, Inkrafttreten mit 21.9.2020, lautet der Titel dieser Verordnung:

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (**COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV**), wobei als Stammfassung dieser Verordnung laut der 1. COVID-19-MV-Novelle, BGBl II 2020/412, unverändert BGBl II 2020/197 gilt, dh COVID-19-MV, BGBl II 2020/197 idF 4. COVID-19-MV-Novelle, BGBl II 2020/456

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (**COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV**), BGBl II 2020/463 idF BGBl II 2020/472
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (**COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV**), BGBl II 2020/479 idF 1. COVID-19-NotMV-Novelle, BGBl II 2020/528 (in Kraft bis 6.12.2020)
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (**2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-SchuMaV**), BGBl II 2020/544 (in Kraft von 7.12.2020 bis 17.12.2020)
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (**3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV**), BGBl II 2020/566 (in Kraft von 17.12.2020 bis 26.12.2020)

Seit der Novelle BGBl I 2020/104 des COVID-19-MG bedarf gem § 11 dieses Gesetzes die Erlassung bestimmter Verordnungen nicht nur des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, sondern ist für Verordnungen gem § 5 dieses Gesetzes (betreffend Ausgangsbeschränkungen) vorzusehen, dass diese spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft treten. Da somit bis auf Weiteres (spätestens) alle zehn Tage mit einer neuen Verordnung bzw Novelle gerechnet werden muss, darf die obige Aufzählung mit der 3. COVID-19-SchuMaV enden, um nicht den Rahmen dieses Exkurs-Kapitels zu überfordern.

B. COVID-19-Rechtsakte im Steuerrecht

1. Gesetze

- Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (**3. COVID-19-Gesetz**), BGBl I 2020/23
→ § 124b Z 348 bis Z 351
- Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988 und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (**18. COVID-19-Gesetz**), BGBl I 2020/44
→ § 124b Z 351 und Z 352 EStG; § 28 Abs 50 UStG
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Schaumweinsteuergesetz 1995 geändert werden (**19. COVID-19-Gesetz**), BGBl I 2020/48
→ §§ 3 Abs 1 Z 17, 124b Z 353 und Z 354 EStG; §§ 22 Abs 2, 28 Abs 51 UStG; §§ 2a, 3, 12 Abs 2, 40 Abs 3, 41 und 48j SchaumweinStG
- Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird, BGBl I 2020/60
→ § 28 Abs 52 (5%-Steuersatz)

- Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020), BGBl I 2020/96
→ §§ 7 Abs 1 und 1a, 8 Abs 1a, 12 Abs 7 und Abs 9, 16 Abs 1, 17 Abs 5a, 33 Abs 1, Abs 3a, Abs 5 und Abs 8, 37 Abs 4, 124b Z 349 und 355 bis 365 EStG; §§ 26c Z 76 KStG
- Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das COVID-19-Förderprüfungsgesetz und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG), BGBl I 2021/3
→ §§ 6, 9 Abs 3, 17 Abs 3a, 41 Abs 1, 47 Abs 1, 67 Abs 2, 69 Abs 2 und 3, 77 Abs 4a, 83 Abs 2, 84a, 108h Abs 1, 124 Z 5, 124b Z 274, Z 346, Z 348 bis 356, Z 364 und Z 366 bis 372 EStG; §§ 7 Abs 3, 10a Abs 3 und 11, 12a, 21 Abs 1, 24a Abs 3, 26c Z 76 bis 81 KStG; §§ 1 Abs 3, 10 Abs 2, 28 Abs 47 und Abs 52 bis 53 UStG; §§ 3 Abs 2, 11 Abs 1, 14 TP 6, TP 8, TP 14, 35 Abs 9, 37 Abs 41 und 43 GebG; §§ 48 Abs 1 bis 4, 48b Abs 2a, 56 Abs 2, 60 Abs 2, 61 Abs 2 und 4, 148 Abs 3a, 295 Abs 4 und 5, 323 Abs 70, 323c Abs 4, Abs 11a, Abs 11b und Abs 13 bis 15, 323e BAO; § 265a Abs 4 FinStrG; §§ 116j, 116l, 116m, 116n Abs 5 AlkoholStG; §§ 1 bis 14 IStVG; § 2 Abs 3, 8b, 13 COVID-19-Förderprüfungsg; § 16 Abs 19 KommStG
- Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden, BGBl I 2021/11

2. Verordnungen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird, BGBl II 2020/221
→ § 8 Abs 8 Z 2a
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 (COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung), BGBl II 2020/405
→ Schaffung eines besonderen Abzugspostens („COVID-19-Rücklage“), mit dem die voraussichtlichen betrieblichen Verluste des Jahres 2020 iRd Veranlagung 2019 (bzw allenfalls der Veranlagung 2018) berücksichtigt werden können

C. COVID-19-Rechtsakte im Abgaben(rechtsmittel)-verfahren

1. Gesetze

- Bundesgesetz, mit dem ua die Bundesabgabenordnung geändert wird (2. COVID-19-Gesetz), BGBl I 2020/16
Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurden § 323c BAO betreffend „Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19“ und der für Landes- und Ge-

meindeabgaben geltende, von § 323c BAO abgeleitete § 323d BAO betreffend „Unterbrechung von Verfahren“ neu hinzugefügt.

§ 323c Abs 1 BAO sah eine **Fristunterbrechung** von allen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden bis zum 30.4.2020 vor.

Der **sachliche Anwendungsbereich** wurde dabei vom Gesetzgeber näher mit Fristen des „7. Abschnitt Unterabschnitt A“ eingegrenzt, was den §§ 243 bis 292 BAO entsprechen würde.

Als **zeitlichen Anwendungsbereich** normierte der Gesetzgeber Fristen, deren fristauslösendes Ereignis, also zB die Zustellung eines Abgabenbescheides, in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen sind. Diese Fristen sollten bis 30.4.2020 unterbrochen werden und **mit 1.5.2020 neu zu laufen** beginnen.

Beispiele:

Fristauslösendes Ereignis: **Bescheidzustellung**; Frist: **Beschwerdefrist** (ohne Berücksichtigung individueller Fristverlängerungsanträge)

Bei Zustellungen von Abgabenbescheiden in der Zeit vom 17.2.2020 (Montag) bis 29.4.2020 (Mittwoch) begann daher die Beschwerdefrist neu am 1.5.2020 zu laufen und endete am 2.6.2020 („Pfingstdienstag“).

§ 323c Abs 4 BAO idF 2. COVID-19-Gesetz enthielt bereits erste Regelungen für einen nur eingeschränkt möglichen persönlichen Parteienverkehr vor den Abgabenbehörden und den Verwaltungsgerichten. Diese Bestimmung wurde jedoch (im Zusammenspiel mit Änderungen des BFGG) durch das Konjunkturstärkungsg 2020 (siehe unten) wesentlich detaillierter gefasst, um zwischenzeitlich aufgetretenen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

- Bundesgesetz, mit dem ua die Bundesabgabenordnung und das AVOG 2010 geändert wird (**3. COVID-19-Gesetz**), BGBl I 2020/23

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde das ursprünglich mit 1.7.2020 geplante **Inkrafttreten der Finanz-Organisationsreform auf den 1.1.2021 verschoben**.

Im Zuge dessen wurden mit § 323e BAO „**Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Verschiebung der Finanz-Organisationsreform 2020**“ neu eingefügt. Durch diese flankierenden Bestimmungen konnte zum einen eine legistische Rückgängigmachung der neuen Behördenbezeichnungen in zahlreichen Rechtsvorschriften vermieden und zum anderen „spiegelbildlich“ sichergestellt werden, dass auch schon im zweiten Halbjahr 2020 von den Abgabepflichtigen Anbringen bereits unter Verwendung der neuen Behördenbezeichnungen rechtswirksam eingebracht werden konnten.

- Bundesgesetz, mit dem ua die Bundesabgabenordnung geändert wird (**18. COVID-19-Gesetz**), BGBl I 2020/44

Durch das 18. COVID-19-Gesetz wurden in § 323c BAO die Absätze 6 bis 10 hinzugefügt, die für Gutschriften, die nach dem 10.5.2020 bekanntgegeben wurden, mehrere **einhebungsrechtliche Erleichterungen bis 30.9.2020** vorsahen.

- Bundesgesetz, mit dem ua die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – **KonStG 2020**), BGBl I 2020/96

Mit dem KonStG 2020 wurden mehrere entscheidende und für die Praxis bedeutsame Änderungen in der BAO bzw im BFGG vorgenommen.

So wurde zunächst in § 125 BAO die **Wertgrenze für eine Buchführungspflicht** von 550.000 € auf 700.000 € erhöht, wobei dies bereits ab dem **Veranlagungsjahr 2020** effektiv werden kann, da aufgrund § 323 Abs 68 BAO für die Anwendung des § 125 BAO ab dem Kalenderjahr 2020 hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätze bereits auf die erhöhte Umsatzgrenze abzustellen ist.

Weiters wurde der mit dem 2. COVID-19-Gesetz eingeführte § 323c Abs 4 BAO wesentlich erweitert und **bis zum 31.12.2020** in fünf Ziffern **Sonderregelungen für die Durchführungen von Amtshandlungen**, insbesondere unter Zuhilfenahme von **technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung**, normiert.

Schließlich wurden die mit dem 18. COVID-Gesetz eingeführten **einhebungsrechtlichen Erleichterungen** durch Anfügung der Absätze 11 bis 16 in § 323c BAO für **Bundesabgaben** (vgl Abs 16) in adaptierter Form **prolongiert**. So wurde in § 323c Abs 11 BAO eine amtswegige Verlängerung von zum 30.9.2020 laufenden Stundungen bis zum 15.1.2021 und in § 323c Abs 12 BAO die im Gegensatz zu § 212 BAO nicht ermessensgeleitete Gewährung bzw Verlängerung einer Ratenzahlung auf Antrag vorgesehen. In den Absätzen 13 bis 15 des § 323c BAO wurden vor allem Detailregelungen für Stundungszinsen betreffend den Zeitraum 15.3.2020 bis 1.11.2021 normiert.

In § 9 BFGG wurde flankierend zu § 323c Abs 4 BAO – ebenso vorläufig befristet bis zum 31.12.2020 – die rechtliche Grundlage für eine Beschlussfassung des **Geschäftsverteilungsausschusses** unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel geschaffen. Gem § 28 Abs 6 BFGG gilt dies auch für das Verfahren betreffend **Datenschutzbeschwerden**.

- Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das COVID-19-Förderprüfungsgesetz und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – **COVID-19-StMG**), BGBl I 2021/3

Das COVID-19-StMG hatte – abgesehen von zahlreichen Verlängerungen bzw Adaptierungen materiell-rechtlicher COVID-19-Sonderbestimmungen – auch wichtige Änderungen bzw Ergänzungen der Bundesabgabenordnung zum Gegenstand, die nur zum Teil zur COVID-19-Sonderlegistik zu zählen sind.

So wurde zunächst in den **§ 48 Abs 1 bis 4** und mit der neu hinzugefügten **Ziffer 7 des § 61 Abs 4** BAO eine zuständigkeitsrechtliche Änderung betreffend die **Führung von Verständigungsverfahren samt Vornahme aller damit zusammenhängenden Erledigungen** dahingehend vorgenommen, dass **ab dem 1.1.2021** hierfür das **Finanzamt für Großbetriebe** zuständig sein soll und nicht wie noch in der Fassung des 2. FORG der/die BMF. Dieser/ Diesem obliegt im gegebenen Zusammenhang hinkünftig nur mehr eine Bescheiderlassung nach § 48 Abs 5 BAO.

Als Reaktion auf die Aufhebung durch VfGH 4.12.2019, G 159/2019 wurde im Zuge des COVID-19-StMG auch **§ 295 Abs 4 BAO neu gefasst**. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kann der Antrag auf Aufhebung nicht nur Änderungsbescheide gemäß § 295 Abs 1 BAO betreffen, sondern alle Bescheide, die auf den Nichtbescheid gestützt sind. Die Auf-

hebung ist jedoch nur zulässig, wenn der **Antrag innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft der Zurückweisung** gestellt wird. Mit dieser Antragsbefristung soll den Ausführungen des VfGH, wonach das Antragsrecht seine rechtserhebliche Bedeutung im Zeitpunkt der Zurückweisung der Beschwerde erlangt, Rechnung getragen werden (vgl ErläutIA 1109/A XXVII. GP 31f).

Weiters wurden die mit dem 2. COVID-19-Gesetz in § 323 Abs 4 BAO eingeführten und dem KonStG 2020 erweiterten und verlängerten **Sonderregelungen für die Durchführungen von Amtshandlungen**, insbesondere unter Zuhilfenahme von **technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung**, nunmehr abermals **bis zum 31.3.2020** verlängert. Schließlich wurden die mit dem 18. COVID-19-Gesetz in § 323 Abs 11 bis 16 eingeführten und dem KonStG 2020 bereits verlängerten **einhebungsrechtlichen Erleichterungen** abermals **bis zum 31.3.2020** verlängert. Für die daran anschließende Zeit wurde in § 323e BAO ein (zu § 212 Abs 1 BAO spezielles) „**COVID-19-Ratenzahlungsmodell**“ eingefügt. Dieses soll in zwei Phasen (detailliert geregelt in den Abs 2 und 3) über die Dauer von längstens 36 Monaten und mit einem Zinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz die Entrichtung eines überwiegend COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes ermöglichen.

2. Verordnungen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die **elektronische Einreichung von Anbringen** im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus, BGBl II 2020/121 idF BGBl II 2021/4

Mit dieser Verordnung wurde abweichend zum Schriftlichkeitsgebot des § 85 BAO aufgrund von § 86a BAO eine **Einreichung bestimmter** in der Verordnung abschließend genannter (vor allem einhebungsrechtlicher) **Anbringen per E-Mail** an den Postkorb corona@bmf.gv.at für zulässig erklärt. Das ursprüngliche **Auslaufen** dieser Ausnahmeregelung zum 31.5.2020 wurde durch die Novellen aktuell bis **31.3.2021** verschoben (vgl auch die VO des BMF BGBl II 2020/158 idF BGBl II 2021/5 betreffend die zulässige elektronische Übermittlung in Finanzstrafsachen, welche idF der Novelle ebenso bis zum **31.3.2021** verlängert wurde).

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registriertassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (**Registriertassensicherheitsverordnung, RKS**V) geändert wird, BGBl II 2020/313

Mit dieser Novelle der RKS V wurde in § 25 Abs 5 der Verordnung eine **Übergangsbestimmung** eingeführt, welche für Barumsätze im Zeitraum 30.6.2020 bis 1.1.2021 die entsprechenden **COVID-19-bedingten Steuersatzvorschriften des UStG** berücksichtigt.

I. Steuern im Rechtsstaat

A. Grundsätze der Finanzverfassung

1. Einführung

Art 2 Abs 1 der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) proklamiert Österreich als einen Bundesstaat (**bundesstaatliches Prinzip**), der bekanntermaßen aus den neun selbständigen Bundesländern gebildet wird.

Die damit geschaffene föderalistische Struktur bringt auch für den Bereich der Rechtsetzung und Vollziehung in Österreich ein aufeinander abgestimmtes System der **Kompetenzverteilung** mit sich.

So weisen die **Artikel 10 bis 15 B-VG** sowohl die Kompetenz zur Gesetzgebung als auch jene zur Vollziehung der entsprechenden Rechtsmaterien entweder dem Bund, oder den Ländern, oder aber beiden zu.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ergibt sich das folgende zusammengefasste Bild (Stand 12/2020):

Rechtsgrundlage	Materie (Zusammenfassung)	Gesetzgebung	Vollziehung
Art 10	Bundesverfassung, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (außer Organisation der LVwG); Wahlen zum Europäischen Parlament; äußere Angelegenheiten; Zollwesen; Migration und Asyl; Geld-, Kredit-, Börse-, Bankwesen; Zivilrechtswesen; Strafrechtswesen (außer VerwaltungsStrafR im selbständigen Wirkungsbereich der Länder); Urheberrecht; Pressewesen; grds Sicherheitsverwaltung, Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten; Gewerbewesen; Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Forstwesen; Wasserrecht; Arbeits- und Sozialrecht; Gesundheitswesen; Veterinärwesen; Universitäts- und Hochschulwesen; Denkmalschutz; Datenschutz; Stiftungs- und Fondswesen; Bundespolizei; Militär- und Zivildienstwesen; Organisations- und Dienstrecht der Bundesbehörden und -bediensteten	Bund	Bund

Rechtsgrundlage	Materie (Zusammenfassung)	Gesetzgebung	Vollziehung
Art 11	Staatsbürgerschaftsrecht; Straßenpolizei; Umweltverträglichkeitsprüfung; Tierschutz; Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Arbeitnehmerschutz; Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG (einheitliche Regelungen für Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren trotz Gesetzgebungskompetenz der Länder)	Bund	Länder
Art 12	Armenwesen; Heil- und Pflegeanstalten; Elektrizitätswesen	Grundsätze: Bund Ausführung: Länder	Länder
Art 13	Abgabenwesen	→ F-VG	→ F-VG
Art 14 Abs 1	„Schul- und Erziehungswesen“	Bund	Bund
Art 14 Abs 2	„Schul- und Erziehungswesen“	Bund	Länder
Art 14 Abs 3	„Schul- und Erziehungswesen“	Grundsätze: Bund Ausführung: Länder	Länder
Art 14 Abs 4	„Schul- und Erziehungswesen“	Länder	Länder
Art 14a	„land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen“	Bund/Länder	Bund/Länder
Art 14b	Öffentliches Auftragswesen	Bund	Bund (bzgl Bundesvergaben) Länder (bzgl Ländervergaben)
Art 15 Abs 1	Generalklausel	Länder	Länder
Art 15 Abs 2–11	Ergänzungsbestimmungen		

Gem Art 15a B-VG können überdies Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bzw den Ländern unter sich über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches getroffen werden.

Hinsichtlich des hier interessierenden **Abgabenwesens** weisen die Kompetenzverteilungsnormen des B-VG keine abschließende Regelung auf. Art 13 Abs 1 B-VG verweist vielmehr auf ein **eigenes Bundesverfassungsgesetz**, mit dem die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabenwesens geregelt werden sollen, das **Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG)**.

2. Allgemeines zum Finanz-Verfassungsgesetz

Dementsprechend wird die Kompetenzverteilung im Abgabewesen durch das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vom 21.1.1948 (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948 BGBl 1948/45 idF BGBl I 2012/51) vorgenommen.

Das F-VG regelt hierzu in fünf inhaltlichen Hauptstücken (I. Finanzausgleich, II. Abgabewesen, III. Finanzzuweisungen und Zuschüsse, IV. Kreditwesen und V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik) und 18 Paragraphen abschließend nicht nur die abstrakte Kompetenzverteilung bezüglich der Erfindung und Verwaltung von Abgaben durch den Bund, die Länder und die Gemeinden, sondern tätigt auch grundsätzliche Aussagen über den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften sowie bestimmte Regeln über das Kreditwesen und das Haushaltsrecht hinsichtlich der einzelnen Gebietskörperschaften bzw hinsichtlich ihrer Beziehungen untereinander.

3. Grundsätzliches zum Abgabebegriff

Wenngleich das positive Verfassungsrecht keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Abgabe“ enthält, so sind darunter nach der Judikatur des VfGH (vgl bereits VfSlg 1465/1932; 3919/1961 ua; VfGH 14.12.2004, B 514/04; VfGH 26.6.2020, E 248/2019) **Geldleistungen, die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben**, zu verstehen.

Keine Abgaben iSd F-VG sind demnach zB Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlagen, Hochschülerschaftsbeiträge, Kirchenbeiträge.

Neben diesem **allgemeinen** (auch Verwaltungsabgaben erfassenden) **verfassungsrechtlichen Abgabebegriff** finden sich auch **spezialgesetzliche Abgabebegriffe**, zB in § 2 FinStrG für das Finanzstrafrecht. Obwohl der Abgabebegriff des FinStrG sehr jenem der BAO ähnelt, sind diese dennoch nicht ident, da § 2 Abs 2 FinStrG ua die Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren vom Anwendungsbereich des FinStrG ausnimmt, diese also keine Abgaben iSd FinStrG (sehr wohl jedoch solche nach der BAO) darstellen.

Der **Abgabebegriff der BAO** wird in § 3 Abs 1 BAO geregelt. Demnach sind Abgaben iSd BAO, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit a und c angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die die BAO anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

Nach § 1 BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der aufgrund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangs-abgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind – weiters in Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.

In § 2 lit a und c BAO werden darüber hinaus die von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten Beihilfen aller Art und Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen sowie die von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben erwähnt.

Unter **Nebenansprüchen** iSd § 3 Abs 2 BAO werden schließlich die Abgabenerhöhungen, der Verspätungszuschlag, die Beschwerdezinser und die Anspruchszinsen, weiters die im Abgabeverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten der Ersatzvornahme und überdies die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens, erfasst.

Keine Abgaben iSd BAO sind (abgesehen von den Geldleistungen, die bereits keine Abgaben iSd F-VG darstellen, wie zB SV-Beiträge) daher beispielsweise Verwaltungsabgaben (nach § 78 AVG), Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, „GIS-Gebühren“ und idR Tourismusbeiträge.

4. Abgabentypen

§ 6 F-VG unterscheidet im Hinblick auf die Ertragshoheit (Verfügungsbefugnis einer oder mehrerer Gebietskörperschaften über Abgabenerträge) fünf verschiedene (Haupt-)Abgabentypen:

- **Ausschließliche Bundesabgaben**

Der Ertrag fließt allein dem Bund zu (zB Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren, Dienstgeberbeitrag).

- **Zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben**

- **Gemeinschaftliche Bundesabgaben**

Die Erhebung dieser Abgaben obliegt dem Bund, der Ertrag wird sodann auf Bund, Länder und Gemeinden nach bestimmten Schlüsseln (dem jeweils aktuellen Finanzausgleichsgesetz) aufgeteilt (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Stiftungseingangsteuer). Rund 86 % des gesamten Abgabenaufkommens in Österreich fallen unter diese Kategorie.

- **Zuschlagsabgaben**

Diese bestehen aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden). Die einzige derartige Zuschlagsabgabe ist momentan der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag („DZ“), als Zuschlag des Landes Wien zur Bundesabgabe Dienstgeberbeitrag.

- **Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand**

Hier würden der Bund und die Länder (Gemeinden) gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand erheben.

- **Ausschließliche Landesabgaben**

Der Ertrag fließt allein den jeweiligen Ländern zu (zB Vergnügungssteuern, Fremdenverkehrsabgaben, Jagd- und Fischereiabgaben).